



Letzte Aktualisierung: 30.06.2008

LEITLINIE Nr. 8

ÜBER DIE ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG (88/378/EWG)

In den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie fallende Becken

Mit diesem nicht verbindlichen Dokument sollen Leitlinien für die Mitgliedstaaten aufgestellt werden, um diese bei der Entscheidung zu unterstützen, ob bestimmte Becken in den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie (88/378/EWG) fallen oder nicht. In diesem Dokument kommt die Auffassung der meisten Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug zum Ausdruck.

I Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie

In Artikel 1 der Spielzeugrichtlinie ist festgelegt, dass als Spielzeug Erzeugnisse gelten, „die dazu gestaltet oder offensichtlich bestimmt sind, von Kindern im Alter bis 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“.

II Erzeugniskategorien

Im Allgemeinen sollte die Klassifizierung dieser Erzeugnisse pragmatisch, d. h. von Fall zu Fall, und unter Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie erfolgen. Jedoch können einige Kategorien von Becken zu Klassifizierungszwecken unterschieden werden. Dabei handelt es sich um:

a) Planschbecken zum Spielen

Bei diesen Erzeugnissen handelt es sich um Planschbecken mit einer Wassertiefe von 400 mm oder weniger oder um Becken mit Spielelementen wie aufblasbaren Gegenständen oder Gegenständen in Form von Tieren. Es kann sich auch um teilweise umschlossene Räume handeln, die kleinen Häusern ähneln.

Sie sind in der Regel für kleine Kinder bestimmt und fallen in den Anwendungsbereich der Spielzeugrichtlinie.





new



b) Becken für Freizeit Zwecke

Diese Erzeugnisse sind nicht mit Spielelementen versehen und besitzen eine Wassertiefe von 400 mm oder mehr. Sie sind keine Spielzeuge.

